

ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelhaften Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind.

Das Recht auf Geheimhaltung garantiert somit jedem – unabhängig von dessen Staatsbürgerschaft – ein Recht darauf, dass ihn betreffende personenbezogene Daten geheim gehalten und anderen nicht zugänglich gemacht werden. Es umfasst aber auch das Recht, dass nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (§ 1 Abs 2 DSG) in das Recht auf Geheimhaltung eingegriffen wird.

§ 1 DSG entspricht unverändert § 1 DSG 2000. Vom Schutzbereich des § 1 DSG sind daher auch juristische Personen erfasst, was ein Spannungsverhältnis zur DSGVO aufwirft, welche nur natürliche Personen schützt. Eine Änderung des § 1 DSG, welche das Grundrecht auf Datenschutz auf natürliche Personen eingeschränkt hätte, ist mehrmals gescheitert.¹¹⁾

Nach der Rsp der DSB kann sich eine juristische Person in Binnenfällen – dh Beschwerdeführer und Beschwerdegegner sind in Österreich und die DSB ist alleine für das Verfahren zuständig – auf die in § 1 DSG statuierten verfassungsgesetzlichen Rechte berufen, nicht jedoch auf jene Rechte, die die DSGVO gewährt, welche in § 1 DSG aber keine Deckung finden (so etwa das Recht auf Widerspruch).¹²⁾

Hingegen ist bei grenzüberschreitenden Fällen, wo die federführende Zuständigkeit einer anderen Aufsichtsbehörde im Raum steht und wo die Rechtsfrage ausschließlich auf Basis der DSGVO zu entscheiden ist, die Berufung einer juristischen Person auf § 1 DSG nicht möglich, sodass sie auch keine Rechtsverletzung geltend machen kann.¹³⁾

Der VfGH hat in seiner Rsp aus § 1 Abs 1 DSG auch ein Recht auf physische Vernichtung von Papierakten abgeleitet, wenn die darin aufbewahrten personenbezogenen Daten nicht mehr erforderlich sind.¹⁴⁾

III. Das Recht auf Information (Art 13 und 14 DSGVO; § 43 DSG)¹⁵⁾

Werden Daten **direkt bei der betroffenen Person** erhoben, so werden dieser nach Art 13 DSGVO vom Verantwortlichen **zum Zeitpunkt der Erhebung** folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

¹¹⁾ Siehe zunächst ErläutRV 1664 BlgNR 22. GP, dann IA 189/A BlgNR 26. GP, und zuletzt ErläutRV 301 BlgNR 26. GP.

¹²⁾ DSB 13. 9. 2018, DSB-D216.713/0006-DSB/2018.

¹³⁾ DSB 19. 7. 2018, DSB-D123.089/0002-DSB/2018.

¹⁴⁾ VfSlg 19.937/2014 bzw VfGH 12. 12. 2017, E 3249/2016.

¹⁵⁾ Siehe dazu die Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses für Transparenz gemäß der VO 2016/679, WP 260 rev.01, abrufbar unter <https://www.dsb.gv.at/documents/22758/1101467/Leitlinien+f%3%bcr+Transparenz+gem%3%a4%c3%9f+der+Verordnung+2016-679.pdf/46466103-a44b-4652-b4ca-5ec16f3cf18c> (zuletzt

- Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf Art 6 Abs 1 lit f DSGVO beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- gegebenenfalls die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten und
- gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln, sowie das Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gem Art 46 oder Art 47 oder Art 49 Abs 1 UAbs 2 DSGVO einen Verweis auf die geeigneten oder angemessenen Garantien und die Möglichkeit, wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist, oder wo sie verfügbar sind.

Zusätzlich zu diesen Informationen stellt der Verantwortliche der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten folgende **weitere Informationen** zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung die Einwilligung des Betroffenen ist, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte und

abgefragt am 15. 6. 2019); s dazu auch grundlegend DSB 16. 11. 2018, DSB-D213. 692/0001-DSB/2018; s zur Bedeutung der Informationspflichten bereits EuGH C-201/14, *Bara ua/Presedintele ua*, ECLI:EU:C:2015:638.